

# RS OGH 1992/5/20 13Os43/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

## Norm

StEG §2 Abs1 lita

StPO §180 Abs8

## Rechtssatz

Daß die Eröffnung der Beschlüsse auf Einleitung der Voruntersuchung und Verhängung der Untersuchungshaft im Protokoll nicht festgehalten und daß dem Beschuldigten der begründete Beschluß schriftlich nicht zugestellt wurde, steht zwar mit dem Gesetz in Einklang, macht aber die Verhängung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft an sich nicht gesetzwidrig.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 43/92  
Entscheidungstext OGH 20.05.1992 13 Os 43/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0087716

## Dokumentnummer

JJR\_19920520\_OGH0002\_0130OS00043\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)